

## **Richtlinien über die Verteilung der Kosten des Betriebes der Volkshochschule**

### **- Betriebskostenrichtlinien -**

-

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinden Dörentrup und Kalletal vom 01. September 1991

#### **§ 1 Grundlage**

Grundlage für die Verteilung der Kosten des Betriebes der Volkshochschule ist § 7 Absatz 2 Satz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

#### **§ 2 Ermittlung der Betriebskosten**

(1) Für die Ermittlung der Kosten des Betriebes der Volkshochschule sind die nachfolgenden Ausgabe- und Einnahmepositionen der jeweiligen Jahresrechnung der Alten Hansestadt Lemgo maßgebend:

##### **1. Ausgaben des Verwaltungshaushaltes**

- 1.1 Personalausgaben – Anteil am Sammelnachweis I – unter Berücksichtigung des § 3 dieser Richtlinien
- 1.2 Honorare, Vergütungen, Nebenkosten
- 1.3 Steuern, Abgaben, Versicherungen
- 1.4 Prüfungsgebühren
- 1.5 Aus- und Fortbildung des Personals
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit, Werbemaßnahmen, Werbemittel
- 1.7 Druckkosten
- 1.8 Kosten für Unterrichtsmaterial
- 1.9 Lehrerfortbildung
- 1.10 Aufwendungen für kulturelle Veranstaltungen (GEMA/WORD)
- 1.11 Geschäftsausgaben
- 1.12 Besondere Aufwendungen für Gäste und Gastdozenten
- 1.13 Beschaffung von Eintrittskarten für Veranstaltungen
- 1.14 Vermischte Ausgaben
- 1.15 Beitrag zum Landesverband der Volkshochschulen
- 1.16 Rückzahlung überzahlter Landesbeihilfen

##### **2. Einnahmen des Verwaltungshaushalts**

- 2.1 Hörergebühren
- 2.2 Vermischte Einnahmen
- 2.3 Einnahmen durch Annoncen und Werbeanzeigen in Studienplänen usw.
- 2.4 Zuweisungen des Landes
- 2.5 Zuwendungen Dritter (Spenden u.a.)

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen werden gegenübergestellt. Der sich danach ergebende Ausgabebetrag bildet die Grundlage für die Verteilung der Kosten des Betriebes der Volkshochschule nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

**§ 3****Umfang der Personalausgaben**

(1) Personalausgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 1.1 umfassen die Ausgaben für folgende hauptberufliche/hauptamtliche Mitarbeiter der Volkshochschule:

- Leiter der Volkshochschule
- zwei pädagogische Mitarbeiter
- Verwaltungsleiter/in der Volkshochschule
- zwei Verwaltungsangestellte/-beamte als Sachbearbeiter

(2) Die Einbeziehung weiteren Personals in die Abrechnung bedarf der Zustimmung der Gemeinden Dörentrup und Kalletal.

**§ 4****Inkrafttreten**

Die Verteilung der Kosten des Betriebes der Volkshochschule nach diesen Richtlinien soll erstmals für das Haushaltsjahr 2001, gemäß § 7 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf Grundlage des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2000, erfolgen.